

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Novellierung der Schongebietsverordnung zum Schutz der Wasserversorgungsanlagen der Leibnitzerfeld Wasserversorgung GmbH im nordöstlichen Leibnitzerfeld LGBl. Nr. 87/1990 in der Fassung LGBl. Nr. 29/2001 zur Verbesserung des Schutzes gegen Nitrateinträge aus der landwirtschaftlichen Bodennutzung.

2. Inhalt:

Abänderung der bisherigen Verordnung durch Regelungen hinsichtlich der Ausbringung von Stickstoffdüngemitteln und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung von Grundstücken.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Durch die geänderten landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsbestimmungen sind zusätzliche Kontrollmaßnahmen durch die Gewässeraufsicht im Frühjahr und Herbst erforderlich.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Novellierung der Schongebietsverordnung zum Schutz der Wasserversorgungsanlagen der Leibnitzerfeld Wasserversorgung GmbH im nordöstlichen Leibnitzerfeld LGBl. Nr. 87/1990 in der Fassung LGBl. Nr. 29/2001 zur Verbesserung des Schutzes gegen Nitrateinträge aus der landwirtschaftlichen Bodennutzung.

2. Inhalt:

Abänderung der bisherigen Verordnung durch Regelungen hinsichtlich der Ausbringung von Stickstoffdüngermitteln und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung von Grundstücken.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Durch die geänderten landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsbestimmungen sind zusätzliche Kontrollmaßnahmen durch die Gewässeraufsicht im Frühjahr und Herbst erforderlich.

II. Besonderer Teil

Mit der Eingabe vom 18. Mai 2009 hat die Fachabteilung 17C – Gewässeraufsicht der ha. Wasserrechtsbehörde einen Bericht über die Nitratsituation im Grundwasserschongebiet „Nordöstliches Leibnitzerfeld“ vorgelegt. Dieses Schongebiet wurde mit Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 21. 11. 1990, LGBl. Nr. 87/1990, eingerichtet und mit der Novelle LGBl. Nr. 29/2001 in der räumlichen Dimensionierung abgeändert.

Im Schongebiet nordöstliches Leibnitzerfeld werden drei Messstellen im Rahmen der Gewässerzustandsüberwachung (BGBl. II Nr. 479/2006) und zwei Messstellen im Rahmen eines von der Fachabteilung 17C eingerichteten Monitoringprogrammes beprobt. Die GZÜV-Messstellen sind gefährdete Messstellen gemäß den Bewertungen nach der Grundwasserschwellenwertverordnung BGBl. Nr. 502/1991 in der Fassung BGBl. II Nr. 147/2002. Der auf Grund der Messungen ausgewertete Trend ist als gleichbleibend bis gering fallend einzustufen. Bei den kommunalen Brunnenanlagen der Leibnitzerfeld Wasserversorgung GmbH ist für den Brunnen St. Georgen I ein fallender Trend feststellbar. Die Nitratwerte bei der Messstelle im nordwestlichen Bereich des Schongebietes schwanken zwischen 50 und 90 mg/l. Der Nitratwert beim Brunnen St. Georgen I liegt aktuell bei 54,9 mg/l (Grundwasserschwellenwert: 45 mg/l).

Gemäß dem Bericht von Joanneum Research, Institut für Wasserrecourcenmanagement, Hydrogeologie und Geophysik, vom Oktober 2007 über die Nitratentwicklung St. Georgen an der Stiefing ist ab dem Jahr 2005 an den WGEV(nunmehr GZÜV)-Messstellen und insbesondere am Brunnen St. Georgen I ein deutlicher Anstieg der Nitratkonzentrationen zu erkennen, dieser Anstieg zeigt sich beim Brunnen St. Georgen II ab dem Jahre 2006.

Die Fachabteilung 17C – Gewässeraufsicht hat auf Grund der Auswertung dieser Nitratentwicklung nach der Grundwasserschwellenwertverordnung und der Eigenuntersuchungen eine Anpassung der Schongebietsverordnung auf Grund der seit Jahren eher nur geringfügigen Verbesserung der Grundwasserqualität (mit Phasen von zuletzt massiver Verschlechterung – im Jänner 2009 lag der Nitratwert beim Brunnen St. Georgen I bei 70,2 mg/l) hinsichtlich der Verwendung von Stickstoffdüngern vorgeschlagen. Von der Behörde werden auf Grund dieser vorliegenden Auswertungen Schutzmaßnahmen wie sie in den Schongebieten des westlichen und südöstlichen Leibnitzerfeldes für die Stickstoffdüngung bereits bestehen, als erforderlich angesehen.

Als Ursachen der Nitratentwicklung sind auf Grund der Überprüfungsergebnisse und Kontrollen durch die Gewässeraufsicht vor allem der insgesamt zu hohe Stickstoffdüngereinsatz ohne ausreichende Berücksichtigung der standörtlichen Verträglichkeit sowie die Düngung zu Zeiten eines geringen oder überhaupt keines Bedarfes anzusehen.

Da in letzter Zeit eine starke Konzentrationsentwicklung in der landwirtschaftlichen Tierhaltung, insbesondere im Bereich der Zuchtsauenhaltung und Schweinemast u.a. im Leibnitzerfeld stattgefunden hat, sind aus Gründen der Vorsorgeziele nach dem Wasserrechtsgesetz Maßnahmen für die Reduzierung der Stickstoffdüngung auf das gesetzlich definierte Niveau erforderlich.

Zu den einzelnen Bestimmungen der gegenständlichen Novelle wird ausgeführt:

Eine Ausbringung von schnell wirkenden bzw. leicht löslichen Stickstoffdüngern (Jauche, Gülle, Geflügelkot, mineralischer Ammonium- und Nitratdünger sowie Amidstickstoff in Form von Harnstoff) außerhalb der Vegetationszeit führt auf Grund des fehlenden Pflanzenbewuchses und damit eines Nährstoffverbrauchers zu einer sehr raschen Verlagerung von Stickstoff in tiefere Bodenschichten und letztlich in das Grundwasser. Bedingt durch den hohen Mais- und Hackfruchtanteil in der Kulturartenzusammensetzung auf den Ackerflächen des Leibnitzerfeldes ergeben sich große Brachezeiträume nicht nur nach der Ernte im Herbst, sondern auch im Frühjahr vor und einige Wochen nach dem Anbau. Die Starkregenereignisse zur Anbauzeit und nach der Ernte führen zu Sickerwasserbewegungen mit starker Stickstoffauswaschung. Gefährdet sind vor allem flachgründige Bereiche, für welche hohe Sickerwassermengen auftreten. Um das Stickstoffaustragsrisiko während der Jugendentwicklung von Mais- und Hackfruchtkulturen zu minimieren, soll die Stickstoffdüngung daher grundsätzlich vom Anbau in den wachsenden Pflanzenbestand verlagert werden.

In den Ackerbaugebieten des Leibnitzerfeldes einschließlich des nordöstlichen Leibnitzerfeldes ist bedingt durch den Mais- und Hackfruchtanbau die Ausbringung von Gülle vor dem Anbau (meist Anfang bis Mitte April) weit verbreitet, was aber auf Grund des zu diesem Zeitpunkt fehlenden Bedarfes mangels vorhandenem Bewuchs zu Stickstoffauswaschungen führt. Aus diesem Grund soll der Zeitraum zwischen Stickstoffausbringung und Anbau äußerst kurz sein.

Weiters soll durch die gegenständliche Novelle die Einbringung von Gülle von anderen Gemeinden, die nicht vom Schongebiet betroffen sind, nur mehr unter kontrollierten Bedingungen (Meldung an den Wasserversorger) zulässig sein, um die Belastung des Grundwassers im Trinkwassergewinnungsbereich zu reduzieren.

Den Herbst- und Winterzwischenfrüchten kommt primär die Aufgabe zu, vorhandene bzw. durch Mineralisation verfügbar werdende Stickstoffquellen in organische Substanz umzuwandeln. Eine Stickstoffdüngung zu diesen Zwischenfrüchten würde daher den Schutzziele einer möglichst geringen Belastung des Grundwassers mit Stickstoffkomponenten zuwiderlaufen und widerspricht auch dem Zweck der Anlage von Herbst- und Winterzwischenfrüchten, nämlich Umwandlung von pflanzenverfügbarem Stickstoff im Boden in organische Masse.

Auf Grund des hohen Maisanteiles im Schongebiet und der damit verbundenen langen Brache/Halbrachezeiten innerhalb der Fruchtfolge ist eine gute Bestockung der Gründecken nach der Ernte zur Vermeidung von Nitratstickstoffauswaschungsverlusten speziell bei den mittel- und flachgründigen Böden unbedingt notwendig. Lediglich eine gut entwickelte oberirdische Biomasse sorgt dafür, dass sich die Nitrat auswaschung auf flachgründigen Böden in Grenzen hält. Winterharte Gründecken, welche nicht bis spätestens 10. Oktober angebaut sind, können diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen. Für das gegenständliche Schongebiet wurde die Verpflichtung zur Anlage der Gründecken daher auf Grund der gegebenen Bodenstandortverhältnisse dahingehend differenziert, dass diese Verpflichtung für den Bereich östlich des Stiefingbaches nicht besteht, weil gemäß Bodenkarte 1:25000 für diesen Teil des Schongebietes überwiegend pseudovergleyte silikatische Lockersedimentbraunerden mit einer gehemmten Durchlässigkeit vorhanden sind.

Zum Ausbringungsverbot von Gärrückständen aus Biogasanlagen wird Folgendes ausgeführt: Da schon mit der bisherigen Produktionsweise im gegenständlichen Schongebiet ohne Betrieb von Biogasanlagen erhebliche Probleme mit der Reinhaltung des Grundwassers durch Verunreinigung mit Stickstoffkomponenten aufgetreten sind, wird durch eine Erhöhung der Stickstoffumlaufmenge im Schongebiet eine weitere zusätzliche Verschlechterung der Situation befürchtet. Anlässlich der Überprüfung der Düngerpraxis in den sensiblen Grundwasserbereichen des Murtales und auf Grund der Kontrollergebnisse der Gewässeraufsicht ist bekannt, dass Gärrückstände aus Biogasanlagen vermehrt auf Grundstücken im Schongebiet ausgebracht werden, was eine zusätzliche Belastung des Grundwassers bedeutet.

Hauptursache für die hohe Stickstoffbelastung des Grundwassers ist auf Grund der Überprüfungsergebnisse über die Bewirtschaftungspraxis neben dem Zeitpunkt der Stickstoffdüngung die Höhe der eingesetzten Stickstoffdüngermengen. Auf mittel- und seichtgründigen Böden führen Stickstoffmengen über 110 bis 120 kg N/ha/a zu Mais zu einem deutlichen Anstieg des Austrages an Stickstoff bzw. der Nitratkonzentrationen im Sickerwasser. Die Stickstoffdüngerobergrenzen wurden daher für das Schongebiet nordöstliches Leibnitzerfeld entsprechend dem unterschiedlichen Speichervermögen der Böden gestaffelt.

Die Ermittlung des Stickstoffanfalls aus Wirtschaftsdünger erfolgt gemäß der im Aktionsprogramm Nitrat vorgesehenen besonderen Regelungen für wasserwirtschaftlich sensible Gebiete (§ 34 Abs. 2 WRG) und stützt sich auf die fachlichen Begründungen zu den Schongebietsverfahren für das westliche und südöstliche Leibnitzerfeld.